

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0787/2017
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 24.05.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.06.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	27.06.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.06.2017	Ö

Betreff:

Förderung der Elektromobilität durch die Befreiung von Parkgebühren von E-Fahrzeugen beim Parken an Parkscheinautomaten innerhalb der Parkhöchstdauer

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 01.06.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 14.06.2017

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt die entsprechende Änderung der Parkgebührenordnung zur Förderung der Elektromobilität durch die Befreiung von Parkgebühren von E-Fahrzeugen beim Parken an Parkscheinautomaten innerhalb der Parkhöchstdauer.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt

Sowohl im Luftreinhalteplan als auch im Klimaschutzkonzept der Stadt Mainz ist die Förderung der Elektromobilität ein Ziel, um die Luftreinhalte- und Klimaschutzziele zu erreichen. Die 2016 im Stadtrat beschlossene Handlungsstrategie Elektromobilität formuliert den Prüfauftrag, mögliche Privilegien für Elektrofahrzeuge in der Stadt Mainz zu untersuchen. Hintergrund ist das Elektromobilitätsgesetz (EMoG), das seit 2015 den Kommunen den rechtlichen Rahmen bietet, entsprechende Parkprivilegien für Elektrofahrzeuge (mit entsprechender E-Kennzeichnung) einzuräumen, so auch die Parkgebührenbefreiung. Andere Kommunen wie z.B. Hamburg oder Paderborn haben dies entsprechend mit Erfolg umgesetzt.

2. Lösung

Als Anreiz zur verstärkten Nutzung elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge ohne oder mit einem nur geringen CO₂-Ausstoß schlägt die Verwaltung die Förderung der Elektromobilität durch die Befreiung von Parkgebühren an Parkscheinautomaten innerhalb der Parkhöchstdauer für einen eingeschränkten Pilotzeitraum von fünf Jahren vor.

3. Weiteres Vorgehen

Es werden alle Parkscheinautomaten mit Aufklebern versehen, die auf die Möglichkeit hinweisen (siehe Anlage 2). Auf eine aufwändige und kostenintensive Zusatzbeschilderung kann daher verzichtet werden.

Um eine entsprechende Kontrolle seitens der Verkehrsüberwachung zu gewährleisten, sind die elektrisch betriebenen Fahrzeuge eindeutig zu kennzeichnen, entweder durch das amtliche Kennzeichen mit Zusatz E oder Vignette mit Zusatz E. Die Regelung gilt im Rahmen der zulässigen Höchstparkdauer bei Verwendung einer Parkscheibe.

Die Parkgebührenordnung der Stadt Mainz ist hierfür entsprechend zu ergänzen (siehe Anlage 1). Zusätzlich werden Informationen über Presse, Internet und in Form eines Flyers publiziert. Nach einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgt eine Evaluierung seitens der Verwaltung.

4. Alternativen

Im Sinne der Zielsetzung: keine

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

nicht relevant

6. Finanzielle Auswirkungen:

Neben einer entsprechenden Kennzeichnung der Parkscheinautomaten durch einen Aufkleber kann es zu nicht abschätzbaren, geringfügigen Verringerungen des Einnahmepotentials aus Erlösen durch Parkgebühren kommen, die aufgrund der sehr geringen Höchstparkdauer und der bislang geringen Anzahl an E-Fahrzeugen vernachlässigbar sind.